

1. Änderungssatzung

zur Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Gemeinde Großheirath (EWS)

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung, Art. 41 b Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes erlässt die Gemeinde Großheirath folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Gemeinde Großheirath (EWS) vom 08.12.1998

..

§ 1

§ 1 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

(3) Zur Entwässerungsanlage der Gemeinde gehören auch die im öffentlichen Straßengrund liegenden Grundstücksanschlüsse.

§ 2

Diese 1. Änderungssatzung zur Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde vom Gemeinderat am 15.05.2000 beschlossen.
Sie wird hiermit ausgefertigt und bekannt gemacht.

Großheirath, den
Gemeinde Großheirath

gez. G. Hümmer,
1. Bürgermeister